

## Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Juli 2014

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

#### 1. § 16 Absatz 8 und 9

§ 16 (8) und (9) erhalten die folgende neue Fassung:

§ 16 Ermittlung der Noten

(8) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden, wobei keine Note schlechter als 4,0 (ausreichend) sein darf.

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(9) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C,

für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

#### 2. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst

§ 18 (1) Satz 1 neu:

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

#### Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 25. Juli 2014 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden

Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser  
Änderungsordnung weiter Anwendung.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des  
auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in  
Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner  
Prorektorin für Studium und Lehre